



VISUM FÜR EINEN INTENSIVSPRACHKURS IN DEUTSCHLAND

Bitte beachten Sie, dass aktuell weiterhin Einreisebeschränkungen für Reisende aus China nach Deutschland gelten. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Dieses Visum berechtigt ausschließlich zum Besuch eines Intensivsprachkurses (mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche). Ein anschließendes Studium an einer Hochschule in Deutschland ist **nicht** möglich. Soll der Intensivsprachkurs einem Hochschulstudium vorgeschaltet werden, muss ein Visum zum Besuch eines Sprachkurses mit anschließendem Studium beantragt werden. Beachten Sie hierzu bitte das Merkblatt für ein Studentenvisum.

Bei Abgabe des Antrags ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers erforderlich.

Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in dreifacher Ausführung (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.

Erforderliche Unterlagen:

1. eigenhändig unterschriebener Reisepass mit 2 Kopien der Lichtbildseite. Der Pass sollte mindestens 3 Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
2. zwei in deutscher oder englischer Sprache vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare. Bitte nutzen Sie dazu unser digitales Antragsformular, mit dem Sie den Antrag für ein langfristiges Visum online ausfüllen können: <https://videx-national.diplo.de>
3. 3 aktuelle identische biometrische Passbilder mit weißem Hintergrund
4. bei nicht-chinesischen Antragstellern: gültiger Aufenthaltstitel für China
5. lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache
6. Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz in Deutschland, Gültigkeitsbeginn: ab Einreise für mindestens 180 Tage
7. Nachweis über die Einschreibung bei einem Sprachinstitut für einen Intensivsprachkurs (mindestens 18 Stunden pro Woche, kein Wochenend- oder Abendkurs!)
8. Nachweis über die bezahlte Kursgebühr für den kompletten Aufenthalt



9. eigenhändig verfasste, unterschriebene und ausführliche schriftliche Begründung des Antragstellers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, aus welchem Grund der Erwerb der deutschen Sprache erforderlich ist und wieso dieser in Deutschland erfolgen soll.
10. Nachweis über die bisherige Ausbildung (z.B. Schulabschlusszeugnis, Zeugnisse über berufliche Bildung)
11. Nachweis über den bisherigen Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen (z.B. Bescheinigungen von Sprachschulen) mit deutscher Übersetzung
12. falls zutreffend: Arbeitgeberbescheinigung im Original mit deutscher Übersetzung
13. Nachweis über die Finanzierung des Aufenthalts in Deutschland. Es müssen Mittel i.H.v. 947 Euro pro Monat für das erste Jahr des Aufenthaltes nachgewiesen werden (11.364 Euro). Bei kürzeren Aufenthalten reduziert sich der Betrag entsprechend.
 - a) Bescheinigung einer Bank im Bundesgebiet über die Einlage (sog. Sperrkonto)
oder
 - b) Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz **oder**
 - c) Nachweis über die Hinterlegung einer unwiderruflichen Bürgschaft bei einer Bank im Bundesgebiet
14. bei Minderjährigen: Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten als notariell-beglaubigte und legalisierte Urkunde mit deutscher Übersetzung

Aus der Erklärung müssen hervorgehen:

- die genaue Bezeichnung der Sorgeberechtigten und des Kindes (Vorname, Name, Geburtsdatum),
- dass die Sorgeberechtigten einer Reise ihres Kindes nach Deutschland und in andere Schengen-Staaten zustimmen,



- ob das Kind entweder allein oder mit einer Betreuungsperson (Name ist anzugeben) reisen / sich aufhalten soll. (Sofern die Betreuungsperson nicht zur gleichen Zeit ihr Visum beantragt, ist eine Kopie der Datenseite ihres Reisepasses und des gültigen Visums beizufügen.) **Achtung:** in der Erklärung sollte keine Übertragung der Vormundschaft („jianhuquan“) enthalten sein, da eine Legalisation durch die Vertretung ansonsten nicht möglich ist.

14. bei Minderjährigen: Geburtsurkunde als notariell-beglaubigte und legalisierte Urkunde mit deutscher Übersetzung
15. Visumgebühr zahlbar in RMB: EUR 75,00, bzw. EUR 37,50 für Kinder unter 18 Jahren

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein. Die Auslandsvertretung arbeitet mit der Ausländerbehörde des zukünftigen deutschen Wohnortes zusammen, deren Zustimmung zur Visumerteilung erforderlich ist. Die Bearbeitungszeit kann daher von Fall zu Fall deutlich variieren; sie beträgt in der Regel 6-12 Wochen. Es wird gebeten, innerhalb dieses Zeitraumes von Fragen nach dem Bearbeitungsstand abzusehen.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist die deutsche Sprachfassung.